

Konkretisierung der EMAS 2 Anforderungen durch die EU - Bedeutung für die Praxis

von Martin Myska

In der EMAS 2 (EG 761/2001) wird an mehreren Stellen auf Empfehlungen und Regelungen der EU Kommission hingewiesen. Diese sollen einzelne Regelungen der EMAS 2 näher erläutern und Umsetzungsdetails regeln. Im September 2001 wurde daher von der Kommission die beiden folgenden Unterlagen im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (2001/681/EG)

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (2001/680/EG)

(Anm: Texte als PDF Dateien auf CD brennen!, Link setzen)

Darin werden Regelungen und Empfehlungen zu zahlreichen Punkten gemacht. Im folgenden wird auf die einzelnen Punkte und die Bedeutung für die Praxis eingegangen. Die einzelnen Vorgaben beziehen sich zwar ausschließlich auf die EMAS, zahlreiche Aspekte können aber auch als Konkretisierung und Empfehlung für die betriebliche Umsetzung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 genutzt werden.

Die **Entscheidung der Kommission** besteht im wesentlichen aus den folgenden drei Anhängen:

- Anhang I: Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen
- Anhang II: Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung
- Anhang III: Leitfaden zur Verwendung des EMAS Zeichens

Die formulierten Regelungen sind verbindliche Vorgaben und somit von allen Beteiligten einzuhalten.

Anhang 1: Einheiten, die an EMAS teilnehmen können

Die Teilnahme an EMAS 1 war ursprünglich nur für Standorte von Produktionsunternehmen möglich. Diese Begrenzung ist mit EMAS 2 aufgegeben worden. Es ist nun in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen sowie ggf. dem Umweltgutachter und der registrierenden Stelle erforderlich, die „Einheit“, die in das EMAS-Register eingetragen wird, näher zu bestimmen. Die maximale Grenze ist die Grenze des Mitgliedsstaates. Es können also z.B. mehrere Produktionsstandorte oder Werke zu einer Einheit zusammengefasst werden. Im Rahmen von Revalidierungsverfahren geschieht dies häufiger, mit der Folge, dass die Unternehmen

nur noch eine statt mehrerer Registrierungen haben (mit entsprechenden Möglichkeiten der Kosteneinsparung, da ggf. weniger Registrierungsgebühren anfallen). Die Einheit kann aber auch kleiner als ein Standort sein.

Die drei Begriffe Organisation, Standort und Einheit werden wie folgt definiert:

"Organisation" bezeichnet gemäß Artikel 2 Buchstabe s) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

"Standort" bezeichnet gemäß Artikel 2 Buchstabe t) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.

(neue Definition!)

"Einheit" bezeichnet einen Standort oder einen Teilbereich eines Standorts, eine Organisation, einen Teil einer Organisation oder eine Gruppe von Organisationen, der oder die unter einer Eintragsnummer eingetragen werden sollen.

Die wesentlichen Einflussfaktoren für die Bestimmung und Abgrenzung einer Einheit sind:

- betriebliche Kontrolle
- Standort

Falls mehrere Standorte zu einer Einheit zusammengefasst werden, sind überall die Anforderungen der EMAS zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch, dass überall die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung nachweisbar sein muss.

Es wird erneut betont, dass die Umweltgutachter und die zuständigen Stellen ggf. Einfluss auf die Abgrenzung der einzutragenden Einheit haben. In der Umwelterklärung ist die teilnehmende Organisation eindeutig zu definieren und zu beschreiben.

Wichtig:

„Die zuständige Stelle verweigert die Eintragung, wenn die zur Eintragung vorgesehene Einheit nicht den in diesem Leitfaden erläuterten Definitionen ...entspricht.“

Praxistipp:

Spätestens vor der Erstellung der Umwelterklärung sollte mit dem Umweltgutachter und der zuständigen Stelle (z.B. IHK) die Abgrenzung der einzutragenden Einheit abgestimmt werden

Die folgenden Grundsätze sind bei der Abgrenzung zu betrachten:

„- Transparenz“

„- öffentliche Rechenschaftspflicht“

Die Abgrenzungskriterien müssen nachvollziehbar sein und in der Umwelterklärung dargelegt werden.

„- Kontrolle durch die Leitung“

Die Einheit muss durch die oberste Leitung faktisch kontrolliert werden können.

„- nicht nur Auswahl guter Bereiche“

Die gezielte Konzentration auf aus Umweltsicht unkritische Bereiche ist zu vermeiden. Umweltrelevante Anlagen oder Tätigkeiten dürfen nicht gezielt ausgegliedert werden.

„-lokale Rechenschaftspflicht“

Bei der Zusammenfassung von mehreren Standorten oder überregionalen Tätigkeiten ist jeweils der lokale Bezug herzustellen. Es ist z.B. konkret auf die lokalen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) einzugehen.

Es werden die folgenden acht Typen von Organisationen behandelt:

- ⇒ 1. Organisationen, die nur an einem Standort tätig sind;
- ⇒ 2. Organisationen, die unter außergewöhnlichen Umständen eine kleinere Einheit als einen Standort eintragen lassen können;
- ⇒ 3. Organisationen, die an mehreren Standorte tätig sind
 - a) mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten,
 - b) mit unterschiedlichen Produkten und Diensten;
- ⇒ 4. Organisationen, für die sich kein bestimmter Standort festlegen lässt;
- ⇒ 5. Organisationen, die vorübergehend bestehende Standorte unter ihrer Kontrolle haben;
- ⇒ 6. unabhängige Organisationen, die sich als gemeinsame Organisation eintragen lassen;
- ⇒ 7. kleine Unternehmen, die in einem bestimmten großen Gebiet aktiv sind und dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen;
- ⇒ 8. Stadt- und Gemeindeverwaltungen und staatliche Einrichtungen.

1. Organisationen, die nur an einem Standort tätig sind

Dies ist der einfachste Fall, da die nach EMAS 1 registrierten Standorte diese Definition bereits erfüllen. Das betriebliche Management und der geografische Standort sind identisch.

Positivbeispiele:

- Ein Unternehmen, das an einem Standort sowohl Rohre als auch Radios herstellt, kann nur einen dieser Bereiche eintragen lassen.
- Die Cafeteria am Standort eines Bekleidungsherstellers kann getrennt eingetragen werden.

Negativbeispiel:

- Ein Pharmaunternehmen kann nicht nur den Teil der Anlage eintragen lassen, in dem das Endprodukt für den Verbraucher hergestellt wird, und das grundlegende industrielle Herstellungsverfahren mit seinen Zwischenprodukten am gleichen Standort beiseite lassen.

2. Organisationen, die unter außergewöhnlichen Umständen eine kleinere Einheit als einen Standort eintragen lassen können

Diese Ausnahme darf nicht zum „Rosinen picken“ führen. Zusammengehörende Produktionsprozesse dürfen nicht willkürlich abgeschnitten werden. Um eine Verwirrung der Öffentlichkeit und der Anwohnern in diesem Falle zu vermeiden, kann sich nur dann eine kleinere Einheit als ein Standort eintragen lassen, wenn:

- der Teilbereich des Standorts deutlich festgelegte eigene Produkte, Dienste oder Aktivitäten besitzt und die Umweltaspekte und -auswirkungen des Teilbereichs deutlich identifiziert und von denen anderer, nicht eingetragener Teile des Standorts unterschieden werden können;
- der Teilbereich über eine eigene Leitung und Verwaltung mit den nötigen Zuständigkeiten verfügt, um sein UMS und seine Umweltauswirkungen organisieren bzw. kontrollieren und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Als Nachweise können dienen: der Rechtsstatus, eine eigene Eintragung bei der Handelskammer, Organisationspläne, Berichte der Muttergesellschaft, eigener Briefkopf;
- dem Teilbereich eindeutige Verantwortungsbereiche für die Erfüllung der für ihn geltenden Genehmigungsanforderungen und die Einhaltung der Umweltauflagen zugewiesen sind.

Der Standort kann **nicht** untergliedert werden, wenn

- die Einheit nur Teile des Betriebs am Standort abdeckt, die nicht repräsentativ für die gesamten Umweltaspekte und -auswirkungen des gesamten Betriebs am Standort sind;
- es von außen betrachtet nicht nachvollziehbar ist, welcher Teil des Betriebs am Standort vom UMS erfasst wird und warum dieser Teil vom übrigen Betrieb am Standort getrennt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es z.B. möglich, dass eine Tochtergesellschaft (z.B. Infrastrukturgesellschaft, die das Kraftwerk betreibt) auf einem größeren Standort als eigene Einheit angesehen werden kann.

Es müssen in jedem Fall eindeutige Abgrenzungen bzgl. der jeweiligen In- und Outputs erfolgen. Die Schnittstellen zu den am Standort gemeinsam genutzten Diensten und Tätigkeiten (z.B. gemeinsame Abfallentsorgung, gemeinsame Abwasserbehandlungsanlage etc.) sind darzulegen und zu bewerten.

Praxistipp:

Vor dem Hintergrund der effektiven Außendarstellung sollte im Einzelfall sehr genau überlegt werden, ob eine Eintragung von kleineren Einheiten sinnvoll ist.

3. Organisationen, die an mehreren Standorte tätig sind

Falls mehrere Standorte zu einer Einheit zusammengefasst werden, sind überall Verbesserungen der Umweltleistungen nachzuweisen. Ausnahmen sind ggf. zu begründen. Wenn die Organisation nicht alle Standorte berücksichtigt, sollte sie begründen, „welche Pläne sie für noch nicht eingetragene Standorte verfolgen“.

Praxistipp:

Bei großen Organisationen mit zahlreichen Standorten gibt es häufig einen konkreten Zeitplan für die Teilnahme an EMAS. Die Hauptgründe sind:

- begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen, um überall gleichzeitig ein entsprechendes System einzuführen,
- Übertragung der gemachten Erfahrungen („lessons learned“) auf die anderen Standorte und damit eine Erhöhung der Effizienz

Dieser Stufenplan und die Gründe sollten offensiv in den ersten Umwelterklärungen dargestellt werden.

3.1 Organisationen mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten

Als Beispiele für derartige Organisationen werden genannt:

- Banken
- Reisebüros
- Einzelhandelsketten
- Beraterfirmen

Sie sind gekennzeichnet durch ein gemeinsames Managementverfahren (z.B. gemeinsames Handbuch), ähnliche Umweltaspekte und -auswirkungen und ähnliche Strukturen (z.B. Büros, Zweigstellen, Ladenlokale etc.).

In diesen Fällen ist eine selektive Begutachtung durch den Umweltgutachter möglich. Während eines Begutachtungszyklus (i.d.R. 3 Jahre) sollten alle Standorte erfasst werden. Die Zentrale sollte immer (d.h. jährlich) kontrolliert werden. Bei der Auswahl der Standorte wird ausdrücklich auf „bewährte Verfahren“ hingewiesen. Damit ist z.B. der ISO/IEC Guide 66 gemeint.

Praxistipp:

Die Kombination mit den Zertifizierungs- und Überwachungsaudits nach ISO 14001 bzw. ISO 9001 wird deutlich erleichtert.

Bei der Auswahl der Standorte hat der Umweltgutachter insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- die Umweltpolitik und das Umweltprogramm;
- die Komplexität des UMS, die Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit empfindlichen Umgebungen;
- die Ausgereiftheit des UMS am betreffenden Standort;
- Ansichten interessierter Kreise (Beschwerden, Interesse der Öffentlichkeit an einem Standort);
- die Verteilung des Personals der Organisation auf die einzelnen Standorte;
- gegebenenfalls Schichtarbeit;
- Vorgeschichte von Umweltproblemen;
- Ergebnisse früherer Begutachtungen und interner Betriebsprüfungen.

Einzelne Standorte müssen immer gesondert begutachtet werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft:

- Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten am Standort als wesentlich anzusehen sind;
- die internen Betriebsprüfungen und die Überprüfung durch die Leitung gezeigt haben, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen;
- sich das UMS oder der Betrieb am Standort seit der letzten Begutachtung wesentlich geändert haben
- oder wenn der Standort sich in folgender Hinsicht wesentlich von den anderen Standorten der Organisation unterscheidet:
 - Größe und Arbeitsweise;
 - direkte und indirekte Umweltaspekte und -auswirkungen (Art und Wesentlichkeit);
 - Empfindlichkeit seiner Umgebung;
 - geltende rechtliche Anforderungen;
 - Struktur seines lokalen UMS oder des übrigen lokalen Managementsystems;
 - Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten am Standort.

Wichtig:

Die gemeinsame Eintragung von Standorten birgt die Gefahr der „Sippenhaft“, d.h. wenn auch nur ein Standort die entsprechenden Vorgaben nicht einhält, verlieren ggf. auch alle anderen Standorte die Eintragung. Vor diesem Hintergrund sollten die Organisationen im Einzelfall entscheiden, ob eine getrennte oder eine gemeinsame Eintragung sinnvoll ist.

Der Umweltgutachter kann mit dem Stichprobenverfahren arbeiten, dies ist bei den internen Audits (Umweltbetriebsprüfungen) nicht der Fall. Dies ist bei der Aufstellung und Durchführung des Auditplanes zu beachten.

In der Umwelterklärung müssen ggf. die wesentlichen Umweltauswirkungen und die zugrunde liegenden Umweltdaten für einzelne Standorte separat ausgewiesen werden. Da diese i.d.R. sowieso separat erfasst werden, bedeutet diese für die betroffenen Organisationen keinen Mehraufwand.

3.2 Organisationen mit unterschiedlichen Produkten und Diensten

Zu diesen Organisationen zählen z.B.:

- Stromerzeugung
- Herstellung mechanischer Bauteile
- Chemieunternehmen
- Abfallentsorgung

Wichtig:

In diesen Fällen kann der Umweltgutachter nicht mit dem Stichprobenverfahren arbeiten, da die betrieblichen Verfahren und die Umweltaspekte zu unterschiedlich sind. Die Umweltdaten sind in der gemeinsamen Umwelterklärung separat darzustellen. Auch hier gilt das oben skizzierte Problem des Verlustes der Eintragung, wenn ein Standort die Anforderungen nicht erfüllt.

Folgende Hinweise sind in diesem Fall zu beachten:

- Vereinbarkeit der Umweltpolitik des Unternehmens mit der am Standort
- Über wesentliche lokale Auswirkungen ist in der Umwelterklärung zu berichten
- Wechselwirkung zwischen verschiedenen Standorten bezüglich der Umweltaspekte
- Kontrolle des lokalen UMS durch das Unternehmen
- Jeder Standort kann getrennt eingetragen werden
- Gemeinsame Eintragung ungültig bei Nichterfüllung der Anforderungen an einem Standort

4. Organisationen, für die sich kein bestimmter Standort festlegen lässt

Zu den Organisationen, denen man keinen eindeutigen Standort zuordnen kann gehören:

- Versorgungsunternehmen (Wärme, Wasser, Gas, Strom usw.)
- Telekommunikation
- Verkehr
- Sammlung von Abfällen

Es ist im Vorfeld zwischen der Organisation, dem Umweltgutachter und der zuständigen Stelle zu klären, ob die Organisation überhaupt nach EMAS eingetragen werden kann. Die Tätigkeiten müssen eindeutig in der Umwelterklärung beschrieben werden. Da diese Organisationen häufig in großen Gebieten tätig sind, müssen sie insbesondere nachweisen, dass sie:

- die Risiken für Umwelt und Bevölkerung berücksichtigt hat;
- über Pläne verfügt, um den Bürgern Verhaltensempfehlungen für den Notfall zu geben;
- systematische Informationen über den Grad der Umweltbelastung zusammengestellt hat;
- die von ihr kontrollierte Infrastruktur in ihre Überlegungen einbezogen hat.

Wenn mehrere Standorte in einem Gebiet betrieben werden, die auch mit ihren Umweltauswirkungen verknüpft sind (z.B. städtischer Energieversorger mit mehreren Kraftwerken) sollten die Standorte als eine einzige Organisation angesehen werden.

5. Organisationen, die vorübergehend bestehende Standorte unter ihrer Kontrolle haben

Folgende Organisationen werden u.a. unter diese Definition gefasst:

- Bauunternehmen
- Reinigungsbetriebe
- Diensteanbieter
- Sanierungsbetriebe
- Zirkusse

Diese sind nur zu bestimmten Zeiträumen auf Standorten tätig, die ihnen nicht gehören. Der Umweltgutachter prüft daher an ausgewählten Standorten, die repräsentativ für die Leistungsfähigkeit des UMS der Organisation ist. Die eingesetzten Verfahren müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten (soweit zutreffend):

- geeignete Technologie und Schulung;

- ordnungsgemäße Umweltanalyse der Standorte vor Beginn der Tätigkeit;
- Analyse der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt;
- Information der in dem Gebiet lebenden Bürger und der lokalen Behörden über die wesentlichen Umweltaspekte des Arbeitsplans und die beabsichtigten Lösungen;
- Sanierungspläne oder Lösungen zur Verbesserung des Umweltzustands in dem betroffenen Gebiet nach Abschluss der Tätigkeiten.

Wichtig:

Der Umweltgutachter überprüft im Stichprobenverfahren. Relevant für die Eintragung sind die durchgeführten Tätigkeiten und nicht der Ort.

6. Unabhängige Organisationen, die in einem begrenzten Gebiet tätig sind und sich als gemeinsame Organisation eintragen lassen

Mit dieser Definition soll die EMAS Teilnahme z.B. auch für die folgenden Organisationen möglich sein:

- kleines Industriegebiet
- Feriensiedlung
- Gewerbegebiete

Unabhängige Organisationen können daran interessiert sein, ihre Ressourcen zu bündeln, um eine gemeinsame EMAS Eintragung zu erreichen. Dies ist möglich und zulässig. Es sind die folgenden Punkte zu beachten:

- gemeinsame Umweltpolitik, gemeinsames Umweltprogramm
- gemeinsame Zuständigkeit für die Leitung
- Kontinuierliche Verbesserung aller eingebundener Organisationen
- Verlust der gemeinsamen Eintragung bei Nichterfüllung der Anforderungen an einem einzigen Standort

Wichtig:

Das EMAS Zeichen darf nur von der eingetragenen Organisation verwendet werden. Im Fall eines insgesamt registrierten Gewerbegebiets darf das Zeichen nur in Verbindung mit dessen Namen verwandt werden.

Eine einzelne Organisation kann sich zusätzlich zur Eintragung des Gewerbegebiets auch noch selbst eintragen lassen.

7. Kleine Unternehmen, die in einem bestimmten großen Gebiet aktiv sind und dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen und eine getrennte Eintragung anstreben

Für diese Gruppe von Unternehmen werden die folgenden Beispiele genannt:

- Industrieregionen
- Fremdenverkehrsgebiete
- Einkaufszentren

Mit dieser Zielgruppe wird eine bewusste Verknüpfung zwischen EMAS und den regionalen und kommunalen Agenda 21 Aktivitäten hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich im wesentlichen KMU (Kleinere und mittlere Unternehmen) beteiligen, die auf einem gleichen technologischen Stand sind, ähnliche Produktionsmethoden verwenden und in etwa gleiche Verwaltungs- und Managementsysteme anwenden. Diese Zielgruppe sollte:

- die kumulativen Auswirkungen ihrer Herstellungsverfahren berücksichtigen;
- bezüglich ihrer Umweltprobleme mit der gleichen Gemeinde, den gleichen Stellen und den gleichen lokalen Umweltaufsichtsbehörden verhandeln. Sie müssen gleiche Anforderungen bezüglich der Umweltqualität erfüllen;
- die Wechselwirkungen zwischen ihren Umweltauswirkungen und denen anderer Industriebetriebe im gleichen geografischen Gebiet sowie denen öffentlicher Versorgungsunternehmen und der Anwohner berücksichtigen.

Diese gemeinsamen Anknüpfungspunkte können zu folgenden Aktivitäten führen:

- Es werden gemeinsame Lösungen für die Umweltprobleme gesucht (z.B. Verbesserung der Effizienz der Anlagen durch gemeinsame Nutzung).
- Es findet ein Erfahrungsaustausch über die Ermittlung der Umweltaspekte und -auswirkungen statt.
- Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm können gemeinsam erarbeitet werden.
- Durchführung gegenseitiger Umweltbetriebsprüfungen („Überkreuzaudits“) zur Überwindung der Betriebsblindheit.
- Gemeinsame Beauftragung einer Umweltberatungsfirma („Gruppenberatung“).
- Nutzung der gleichen Infrastrukturen für das Management verschiedener Umweltauswirkungen (z.B. Kläranlage, Deponie etc.).
- Gründung spezieller Betreiberorganisationen (z.B. Konsortien)
- Beauftragung des gleichen Umweltgutachters
- Beteiligung an lokalen Umweltprojekten (z.B. im Rahmen der Agenda 21; Behörden etc. können beim Aufbau solcher Netzwerke helfen)

Wichtig:

Sobald die Umweltzielsetzungen und -einzelziele angenommen und anerkannt worden sind, könnte jede Organisation (KMU, öffentliche Dienstleistungsbetriebe, lokale Behörden usw.) auf freiwilliger Grundlage nach dem EMAS-Verfahren die erforderlichen Schritte unternehmen, um selbständig die Anforderungen zu erfüllen und eine Eintragung anzustreben.

Der Umweltgutachter müsste in einem solchen Fall beurteilen, ob das Umweltmanagementsystem die Erfüllung der speziellen Umweltzielsetzungen und -einzelziele jeder einzelnen Organisation gemäß dem allgemeinen Programm, den Zielvorgaben und Einzelzielen des Gesamtgebiets gewährleisten kann.

In der Umwelterklärung sollte dann neben den gemäß EMAS erforderlichen Angaben deutlich der Beitrag der jeweiligen Organisation zu den Einzelzielen des gesamten Umweltprogramms beschrieben werden.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

- Schaffung einer Förderstelle
- Annahme einer Durchführbarkeitsstudie
- Unabhängige Bewertung der gesamten Umweltzielsetzungen und -einzelziele
- Beteiligung an kommunalen Agenda-21-Programmen

8. Stadt- und Gemeindeverwaltungen und staatliche Einrichtungen

Die folgenden Organisationstypen können an EMAS ebenfalls teilnehmen:

- Lokale Behörden
- Ministerien
- Regierungsstellen
- Kommunale Agenda 21

Bei derartigen Organisationen stehen die indirekten Umweltaspekte im Vordergrund. Es ist möglich, Teile der Organisation eintragen zu lassen. Dies ist aber in der Umwelterklärung und bei der Zeichenverwendung eindeutig herauszustellen.

Folgende Punkte müssen in diesem Fall besonders berücksichtigt werden:

- Konsultierung und Zustimmung der Bürger
- Wirtschaftsentwicklung und Umweltverträglichkeit
- Bewertung alternativer strategischer Lösungen und damit verbundener Prioritäten
- Raumordnungspläne mit messbaren Zielen und damit verbundenen Zuständigkeiten
- Laufende Überprüfung und Überwachung des Umweltplans
- Ausgewogenheit zwischen freien Privatinitiativen und sozialen Erfordernissen
- Sensibilisierung der Bürger und der Wirtschaftsakteure

Schlußbemerkung zu Anhang I:

EMAS 2 ermöglicht praktisch jeder denkbaren Organisationsform die Teilnahme an dem System. Neben den bereits bekannten Begriffen Standort und Organisation wird der Begriff „Einheit“ eingeführt. Die Grenzen sind im Einzelfall zwischen der Organisation, dem Umweltgutachter und der zuständigen Stelle abzustimmen.

Der lokale und regionale Bezug wird weiter verstärkt. Es werden Verknüpfungen zum Agenda 21 Prozess aufgezeigt und hergestellt. Die EMAS verlässt damit die engere betriebliche Sichtweise (die in der ISO 14001 vorherrscht) und öffnet sich einer lokalen und regionalen Betrachtung. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die unterschiedlichen Akteure (Unternehmen, Behörden und Organisationen) von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Anhang 2: Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung

1. Einführung

Die EMAS schreibt einen maximalen Begutachtungszeitraum von 3 Jahren vor. Die Umwelterklärung ist - bis auf Ausnahmen - jährlich zu aktualisieren. Nähere Einzelheiten werden im Folgenden geregelt. Es werden drei Begriffe neu definiert:

"Begutachtung" - die vom Umweltgutachter durchgeführte Bewertung (Audit), um zu gewährleisten, dass Umweltpolitik, Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entsprechen. Sie muss Besuche bei der Organisation, die Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit dem Personal umfassen.

"Gültigkeitserklärung" - die vom Umweltgutachter durchgeführte Überprüfung, mit der bestätigt wird, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung einer Organisation zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen gemäß Anhang III Punkt 3.2 entsprechen.

Ein **"kleines Unternehmen"** ist ein Unternehmen

- mit weniger als 50 Mitarbeitern
- mit entweder
- einem Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. EUR oder
- einer jährlichen Bilanzsumme von höchstens 5 Mio. EUR,
- das nicht zu mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen ist.

2. Begutachtungsprogramm

Es wird vorgeschlagen, jedes Jahr ein Drittel der Tätigkeiten zu begutachten, so daß nach spätestens 3 Jahren alle begutachtet wurden. Bei kleinen Organisationen oder Unternehmen (s.o.) kann die Begutachtung während eines einzigen Besuches erfolgen.

Der Umweltgutachter erstellt und vereinbart erst nach der erstmaligen Begutachtung das Begutachtungsprogramm für die folgenden Jahre. Bei der Erstellung fließen die folgenden Punkte ein:

- Leistungsfähigkeit des internen Umweltbetriebsprüfungsprogramms und Vertrauen in dieses Programm, einschließlich der Häufigkeit der internen Umweltbetriebsprüfungen;
- Komplexität des Umweltmanagementsystems (UMS);
- die Umweltpolitik;
- Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation;
- Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte der Organisation, über die sie die Kontrolle hat oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie darauf Einfluss nehmen kann;
- Leistungsfähigkeit des Daten- und Informationsmanagement- und -abrufsystems in Bezug auf Informationen und Daten in der Umwelterklärung;
- Vorgeschichte von Umweltproblemen;
- Ausmaß von Tätigkeiten, die Umweltschutzvorschriften unterliegen;
- Ergebnisse früherer Begutachtungen
- Erfahrung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der EMAS-Anforderungen.

Wichtig:

Die Begutachtung von Organisationen, die nach EN ISO 14001 ...zertifiziert wurden, braucht sich nur auf diejenigen Elemente zu beziehen, die von der anerkannten Norm nicht abgedeckt werden. In derartigen Fällen wird erwartet, dass der Gutachter bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms das Überwachungsprogramm nach EN ISO 14001 berücksichtigt und möglichst versucht, die Besuche zur Überprüfung soweit wie möglich zu kombinieren, um unnötige Doppelarbeit sowie überflüssigen Kosten- und Zeitaufwand für die Organisation zu vermeiden. Die Begutachtungstätigkeiten werden jedoch von denjenigen der Überwachungsbesuche abweichen, die als Teil der Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 durchgeführt werden. Insbesondere müssen sie sich auf die in Anhang I EMAS 2 behandelten zusätzlichen Punkte erstrecken.

Es wird somit ausdrücklich auf die Kombinationsmöglichkeit mit den Überwachungsaudits nach ISO 14001 verwiesen.

Praxistipp:

Es sollte ggf. versucht werden, die Tätigkeiten des Umweltgutachters und des Zertifizierers zu koordinieren. Synergieeffekte und Kosteneinsparungen lassen sich immer dann realisieren, wenn z.B. der Umweltgutachter gleichzeitig Leitauditor nach ISO 14001 ist und beide Verfahren leitet.

3. Aktualisierung von Umweltinformationen

Es wird erwartet, dass die Daten der Umwelterklärung jährlich aktualisiert werden. Effizient ist es, die jährliche Gültigkeitserklärung mit dem Begutachtungsprogramm zu kombinieren.

Die Umwelterklärung braucht nicht komplett erneuert zu werden. Lediglich die geänderten Daten und Informationen müssen zugänglich sein (gedruckte Form oder Webseite). Nähere Einzelheiten finden sich in der Empfehlung der Kommission (2001/680/EG). Nur kleine Organisationen sind von der jährlichen Aktualisierungspflicht befreit (z.B. kleine Bäckereien, Kindergärten, selbständige Einzelhandelsgeschäfte). Dies gilt aber nicht, wenn:

- beträchtliche Umweltgefahren mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbunden sind,
- wesentliche betriebliche Änderungen in ihrem Umweltmanagementsystem vorgenommen wurden,
- wesentliche gesetzliche Anforderungen für ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen gelten,
- erhebliche lokale Probleme existieren.

Dann wird der Umweltgutachter eine jährliche Aktualisierung verlangen.

Es können Auszüge aus der Umwelterklärung in Verbindung mit dem EMAS Zeichen verwendet werden. Dazu gehören:

- Übermittlung für gültig erklärter Emissionswerte an Umweltbehörden;
- Informationen über den Kohlendioxidausstoß im Rahmen nationaler Klimaschutzprogramme;
- Erfüllung gesetzlicher Umweltinformationspflichten gegenüber Aktionären und Altersversorgungssystemen.

Diese Auszüge dürfen selbstverständlich nicht missverständlich oder irreführend sein. Daher müssen auch die Auszüge aus der Umwelterklärung gesondert vom Umweltgutachter für gültig erklärt werden. Im Anhang III (s.u.) sind weitere Einzelheiten geregelt.

4. Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Es wird empfohlen, die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die wesentlichsten Umweltauswirkungen verursachen oder verursachen können häufiger zu untersuchen als andere. Es sollten **mindestens einmal jährlich ein internes Audit** durchgeführt werden, weil dadurch für die Leitung der Organisation und für den Umweltgutachter nachgewiesen werden kann, dass die wesentlichen Umweltaspekte unter Kontrolle sind.

Anhang 3: Leitfaden zur Verwendung des EMAS Zeichens

Die am System teilnehmenden Organisationen werden dazu ermutigt, die Umweltinformationen in verschiedener Form an die interessierten Kreise zu übermitteln und somit z.B. die Öffentlichkeit und die Kunden über ihre Umweltleistung zu informieren. Das EMAS Zeichen ist ein Warenzeichen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und hat eine dreifache Funktion:

- Hinweis auf die **Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen**, die eine Organisation im Hinblick auf ihre Umweltleistung zur Verfügung stellt;
- Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Organisation, ihre **Umweltleistung zu verbessern** und ihre Umweltaspekte solide zu managen,
- **Bekanntmachung des Systems** in der Öffentlichkeit, bei interessierten Kreisen und bei Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem EMAS Zeichen und anderen Umwelt Kennzeichnungssystemen

EMAS Zeichen	Umwelt Zeichen
Organisation bemüht sich freiwillig, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus die Umweltleistung zu verbessern.	Selektiv, d.h. es gibt Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen die das Zeichen nicht haben.
Es existiert ein funktionierendes UMS um die Ziele umzusetzen.	Es werden von Dritten festgelegt Umwelanforderungen erfüllt, was nicht für alle am Markt befindlichen Produkte zutrifft
Die Informationen der Umwelterklärung sind glaubhaft und von einem externen	Die Festlegung der konkreten Anforderungen folgt meist einem

Umweltgutachter überprüft worden.	transparenten Verfahren
-----------------------------------	-------------------------

Das EMAS Zeichen darf nur so verwendet werden, dass es nicht zu einer Vermischung und Verwechslung mit anderen Zeichen kommen kann. Es liegt in der Verantwortung der Organisation, des Umweltgutachters und der zuständigen Stelle, dies zu vermeiden.

Das EMAS Zeichen ohne die Zusätze „Geprüftes Umweltmanagement“ oder „Geprüfte Information“ darf verwendet werden für Werbematerialien (Aufkleber etc.), Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, Leitfäden der Kommission, Bücher und Veröffentlichungen über EMAS.

Die Verwendung des Zeichens mit den Zusätzen steht immer unter der folgenden Prämisse:

Wichtig:
 „Erkennbar machen, auf welche für gültig erklärte Information sich das Zeichen bezieht!“

Wenn der gesamte Inhalt einer Veröffentlichung von der Umwelterklärung abgedeckt ist kann das Zeichen in jeder geeigneten Form eingesetzt werden (z.B. auf dem Deckblatt, als grafischer Texthintergrund).

Ansonsten müssen die für gültig erklärten Informationen deutlich vom Rest des Textes abgegrenzt werden (z.B. Layout, Farbe, Rahmen).

Die folgenden Beispiele illustrieren diese Grundsätze:

Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 2) im Kopf einer Zusammenstellung relevanter und für gültig erklärter Leistungsdaten für Behörden	zulässig
2	Zeichen (Version 2) auf einem Prospekt für Arbeitnehmer, der ausschließlich für gültig erklärte Informationen über den Betrieb des Umweltmanagementsystems enthält	zulässig
3	Zeichen (Version 2) auf dem Einband einer Broschüre für Kunden und Lieferanten, deren Inhalt der für gültig erklärten Umwelterklärung entnommen wurde.	zulässig
4	Zeichen (Version 2) innerhalb des Jahresumweltberichts einer Holdingorganisation, die eingetragene und nicht eingetragene Tochtergesellschaften umfasst, im Titel des Kapitels über das geprüfte Umweltmanagementsystem in einigen, eindeutig als unter EMAS eingetragen bezeichneten Teilen der Organisation.	zulässig
5	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Umweltberichts einer Gesellschaft, wobei Teile des Gesellschaft nicht eingetragen sind.	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)

6	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation vollständig eingetragen).	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)
7	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für eine Zusammenstellung von für gültig erklärten Umweltdaten in einem Geschäftsbericht.	zulässig
8	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für gültig erklärte Hinweise für Kunden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung eines Produkts.	zulässig
9	Zeichen (Version 2) neben für gültig erklärten Umweltinformationen auf der Webseite einer Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Erklärung, die auf einem Lkw einer eingetragenen Spedition neben dem Firmennamen angebracht ist und besagt „Wir haben zwischen 1995 und 1998 den durchschnittlichen Dieserverbrauch unserer Lkw-Flotte um 20 % auf xy Liter je 100 km gesenkt“.	zulässig
11	Zeichen (Version 2) neben der auf einem mit dem Markenzeichen eines Einzelhändlers versehenen Lkw angebrachten Erklärung „Unser Vertrieb ist umweltfreundlich“.	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c), d), e) und f)
12	Zeichen (Version 2) auf einer Seite mit für gültig erklärten Informationsanforderungen an Lieferanten im Katalog eines Einzelhändlers.	zulässig

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass andere als eingetragene Organisationen mit dem EMAS Zeichen (Version 1) werben. Jegliche Verwechslungen sind zu vermeiden. Dazu die folgenden Beispiele:

Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 1) auf dem Einband einer Informationsbroschüre (die keine Umweltinformationen enthält) (Organisation vollständig eingetragen)	zulässig
2	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation nicht vollständig eingetragen)	nicht zulässig, da die vollständige Eintragung erforderlich ist
3	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation vollständig eingetragen)	zulässig
4	Lagertank auf einem eingetragenen Standort, auf den das Zeichen (Version 1) aufgemalt wurde	zulässig
5	Zeichen (Version 1) in einer Zeitung als Hintergrundgrafik in der gemeinsamen Anzeige von zwei Unternehmen, die ihre Zusammenarbeit hinsichtlich des Umweltschutzes im Rahmen der Lieferkette bekannt geben (eines ist eingetragen, das andere nicht).	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass beide Unternehmen in EMAS eingetragen

		sind
6	Zeichen (Version 1) auf dem Katalog eines Einzelhändlers, angebracht neben einer Liste von Markennamen und Lieferanten (von denen einige nicht eingetragen sind)	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass alle Lieferanten in EMAS eingetragen sind
7	Zeichen (Version 1) angebracht neben der Eingangstür eines Flugzeugs, das von einem eingetragenen Hersteller gebaut, aber von einer nicht eingetragenen Fluglinie betrieben wird.	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass die das Flugzeug betreibende Fluglinie nach EMAS registriert ist.
8	Zeichen (Version 1) angebracht auf einem Bus neben dem Namen des eingetragenen Trägers des öffentlichen Personennahverkehrs, der den Bus betreibt	zulässig
9	Zeichen (Version 1) neben dem Namen einer eingetragenen Organisation auf der Fahrzeugflotte dieser Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 1) auf einer Tafel am Eingang eines eingetragenen Warenhauses	zulässig
11	Zeichen (Version 1) auf Formularen, die von einer eingetragenen Behörde verwendet werden	zulässig

In der Produktwerbung kann in bestimmten Fällen ebenfalls das EMAS Zeichen verwendet werden. Dazu gelten strikte und eindeutige Regeln. Es kann z.B. auf umweltrelevante Merkmale des Produktes hingewiesen werden oder auf das Produkt bezogene Umweltdaten.

Wichtig:

Behauptungen über Umweltaspekte, die vom Umweltmanagement der Organisation nicht hinreichend erfasst werden, sind nicht zulässig!
Das Zeichen darf nicht auf Produkte oder ihre Verpackungen verwendet werden.
Eine Verbindung mit Vergleichen von Konkurrenten ist nicht erlaubt.
Das EMAS Zeichen stellt ein „Siegel für die Zuverlässigkeit der Information“ und kein „Siegel für die Überlegenheit des Produktes“ dar!

Die Organisation und die Umweltgutachter werden dazu verpflichtet, eine Verwechslung mit anderen, insbesondere Produktlabels zu vermeiden.

In der folgenden Liste sind weitere konkrete Beispiele für zulässige und unzulässige Verwendungen des EMAS Zeichens aufgeführt:

(Bitte einfügen aus der pdf datei: S. 46/47 Tabelle mit 20 Beispielen!)

Zusammenfassung zur Entscheidung der Kommission:

Mit dieser Entscheidung werden klare Vorgaben für die Organisationen und Umweltgutachter gegeben. Es werden die verschiedensten Einheiten (Teile oder Zusammenschluß von Organisationen) definiert, die an EMAS teilnehmen können. Dazu werden die spezifischen Anforderungen dargelegt.

Die Bezüge zur Agenda 21 und zur ISO 14001 werden hergestellt.

Die internen und externen Auditroutinen orientieren sich an den Erfahrungen der ISO 14001 und der ISO 9001.

Es werden umfassende Regelungen für die Verwendung des EMAS Zeichens getroffen und mit zahlreichen konkreten Beispielen erläutert. Damit sollte eine einheitliche Verwendung gewährleistet sein.

Praxistipp:

Aktuelle Infos zu EMAS Zeichennutzung finden sich auf der offiziellen Webseite www.emas-logo.de

Zeitgleich mit der für die Organisationen und Umweltgutachter bindenden Entscheidung wurde eine **Empfehlung der Kommission** veröffentlicht. Auch wenn diese nicht den gleichen formalen Status hat, wird in der betrieblichen Praxis und bei der Tätigkeit der Umweltgutachter diese Empfehlungen weitestgehend berücksichtigt werden. In den Anhängen werden die folgenden Themen behandelt:

Anhang I Leitfaden zur EMAS Umwelterklärung

Anhang II Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS

Anhang III Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit

Anhang IV Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von KMU

Die wesentlichen, praxisrelevanten Informationen werden im Folgenden aufgearbeitet.

Anhang I Leitfaden zur EMAS Umwelterklärung

Die Kernpunkte von EMAS sind Offenheit, Transparenz und regelmäßige Bereitstellung von Umweltinformationen. Die Organisationen sollten daher aktiv die elektronischen Medien nutzen, da damit eine kostengünstige Form geboten wird, auch umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Lediglich alle drei Jahre ist eine gedruckte Umwelterklärung erforderlich. Die jährlichen Aktualisierungen können in anderer, geeigneter Form zu Verfügung gestellt werden.

Die EMAS gibt keine feste Struktur vor. Falls mehrerer Standorte in einer Umwelterklärung behandelt werden, müssen die Daten und Informationen standortspezifisch aufbereitet werden.

Im folgenden werden die wesentlichen Anforderungen und deren Umsetzungsmöglichkeiten beschrieben.

Anforderung:

Klare Beschreibung der Organisation, Zusammenfassung der Tätigkeiten, Beziehung zur Muttergesellschaft

Empfehlung:

- Karten und Diagramme
- kommentierte Luftaufnahmen
- Ablaufdiagramme
- Klassifizierung der Tätigkeit nach NACE Code (Branchenzugehörigkeit)
- Namen der Ansprechpartner
- Einbindung in den Mutterkonzern und sonstige Verflechtungen
- Anzahl Mitarbeiter
- Produkt- bzw. Dienstleistungspalette

Praxistipp:

Typische Produkte und Produktionsschritte sollten in Form von Abbildungen, Grafiken oder Fotos - am besten mit verschiedenen Mitarbeitern - eingebunden werden.

Anforderung:

Darstellung der Umweltpolitik und des Umweltmanagementsystems

Empfehlung:

- Abdruck der Umweltpolitik (ggf. mit Einführungsschreiben der obersten Leitung)
- Organigramm (mit Kontaktinformation des Umweltbeauftragten)

- Struktur des UMS

Anforderung:

Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte und Umweltauswirkungen

Empfehlung:

- Beschreibung aller Umweltaspekte und der jeweiligen Umweltauswirkungen
- Input-/Outputdiagramme
- Umweltauswirkungen bei Unfällen und von früheren Tätigkeiten
- Beziehung von einzelnen Tätigkeiten zu tatsächlichen oder möglichen Umweltauswirkungen (siehe ausführliches Beispiel in dem Text der Empfehlung, S. 6)
- Aufnahme der Kriterien zu Bewertung der Umweltauswirkungen
- Tabellen, Diagramme, Ablaufdiagramme

Praxistipp:

Es sollte ein Bezug zu lokalen oder regionalen Umweltthemen hergestellt werden. Bereits geleistete Aktivitäten und Investitionen mit positivem Umwelteffekten können ebenfalls dargestellt werden.

Anforderung:

Beschreibung der Umweltziele mit Bezug zu den wesentlichen Umweltaspekten

Empfehlung:

- Die Umweltziele und die Umsetzungsmaßnahmen sollten mit Verantwortlichkeiten, Terminen und ggf. Kosten konkretisiert werden.
- Es sollte ggf. ein Bezug zu Zielen aus früheren Zeiträumen hergestellt werden um die kontinuierliche Verbesserung über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren
-

Praxistipp:

Diagramme und Charts mit Zeitreihen (z.B. Entwicklung der letzten 5 Jahre) können die Aussagen weiter verdeutlichen. Nach Möglichkeit sollten neben absoluten Zahlen auch relative Zahlen („Kennzahlen“) eingesetzt werden. Die Verbesserung der Umweltsituation bezogen auf die produzierte Einheit ist i.d.R. noch günstiger, als die absoluten Zahlen.

Anforderung:

Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umwelleistung auf Jahresbasis

Empfehlung:

- Grafiken, Schaubilder, Diagramme
- Umweltkennzahlen und ggf. Vergleich mit typischen Branchenkennzahlen
- Jahresvergleiche
- Bezug der Zahlen und Daten zu gesetzlichen Grenzwerten
- Begründung, falls anspruchsvolle Umweltziele nicht erreicht wurden (Zielerreichungsgrade)
- Erläuterung der Datenerhebung und -auswertung
- Erläuterung und Begründung für nicht oder nicht vollständig vorhandene Daten (z.B. keine Messungen, keine Grenzwerte vorhanden etc.)

Anforderung:

Sonstige Faktoren der Umwelleistung einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften

Empfehlung:

- Information zur Umweltrelevanz des Produktes auf verschiedenen Stufen des Produktlebenszyklus
- Beschaffungspolitik und Einwirkung auf Unterauftragnehmer
- Hinweis auf wichtige Entscheidungen und Investitionen
- Vorsichtsmaßnahmen, Umweltschutzaktivitäten, vorbeugende Maßnahmen
- Beschwerden Belange der Öffentlichkeit oder der lokalen Gemeinde
- Forschung und Entwicklung
- Zwischenfälle und Rechtsverstöße

Praxistipp:

An dieser Stelle können über den Standort hinausreichende Aktivitäten dargestellt werden. Hinweis auf Produkt LCA's („life cycle assessment“; Lebenszyklusanalyse) sowie neue oder modifizierte Produkte mit besseren Umwelteigenschaften können gegeben werden. Aktivitäten wie Ökosponsoring, Mitarbeit in Agenda 21 Projekten oder Ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitarbeitern in Umweltgruppen verdeutlichen die proaktive Haltung der Organisation zum Umweltschutz.

Anforderung:

Informationen speziell für einzelne Interessierte Kreise

Empfehlung:

Für verschiedene Zielgruppen können die einzelnen Forderungen unterschiedlich dargestellt und gewichtet werden. Es werden für die folgenden Interessengruppen schlagwortartig Beispiele genannt.

- Lokale Gebietskörperschaft

Umweltaspekte emittierte Substanzen; Risikovorsorge; Umgang mit Beschwerden; Information bei Überschreitung von Grenzwerten

- Kunden

Beschaffungspolitik; Beachten von Stoffverboten

- Arbeitnehmer

Zusammenhang zwischen Umwelt- und Arbeitsschutz; interne Schulungen; Umsetzung des UMS

- Finanzinstitute/Investoren

Umweltstrategie und Umweltleistung; Einhaltung der Vorschriften; Altlasten; Umweltrisiken von Produkten und Produktionsverfahren; Gefahrstoffe in Gebäuden

- Sonstige Sozialpartner (z.B. Umwelt- und Verbraucherschutzgruppen)

Umweltpolitik und Umweltleistung des Unternehmens; Stellungnahme zu aktuellen Themen wie Recycling, Vermeidung toxischer Stoffe etc.; Entwicklung der Umweltleistung über einen längeren Zeitraum; Vergleich mit anderen Organisationen (Benchmarking); Einfluss auf die indirekten Umweltauswirkungen; Beispiele für die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei Entscheidungen

Praxistipp:

Es sollte bei einer Erstellung einer Umwelterklärung nach EMAS oder eines freiwilligen Umweltberichtes entsprechende Veröffentlichungen gesichtet und ausgewertet werden. Die folgenden Internetadressen sind dabei hilfreich:

www.umweltallianz.de enthält verschiedene Umweltberichte als pdf Dateien
www.ranking-umweltberichte.de gibt Ratschläge und enthält eine Selbstbewertungscheckliste
www.globalreporting.org enthält links zu großen Unternehmen und deren Veröffentlichungen im Umweltbereich sowie einen umfassenden Leitfaden zur Erstellung von Umweltberichten
(Achtung: pdf Datei liegt vor und sollte mit auf die CD gebrannt werden , ggf. link setzen)
www.iwoe.unisg.ch enthält eine aktuelle Liste aller Schweizer Unternehmen und Organisationen, die Umwelterklärungen veröffentlicht haben, inkl. der Internetadressen
(Achtung: pdf Dateien liegen vor und sollten mit auf die CD gebrannt werden , ggf. link setzen)
www.ubavie.gv.at ist die Homepage des österreichischen Umweltbundesamtes, auf der u.a. das Verzeichnis aller registrierten Organisationen (ggf. mit links zur Umwelterklärung) zu finden ist.

Anhang II Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS

Die aktive Einbeziehung der Mitarbeiter ist nicht nur eine EMAS Forderung sondern für die dauerhafte Funktionsfähigkeit eines UMS unverzichtbar.

Wichtig:

„Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Umweltschutzarbeit nicht als Bedrohung empfinden, sondern unter anderem als Möglichkeit dafür, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Stolz darauf zu wecken, in einer umweltbewussten Organisation zu arbeiten.“

Die aktive Mitarbeit aller Mitarbeitererebenen sollte aktiv geplant werden und sollte überprüfbar sein. Dem Umweltgutachter sind entsprechende Nachweise vorzulegen dies können z.B. die folgenden Dokumente und Unterlagen sein:

- Sitzungsprotokolle (z.B. mit Betriebsräten)
- Dokumentation geeigneter Ausbildungs- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Betriebliches Vorschlagswesen
- Existenz eines Umweltausschusses, Umweltteams, Arbeits- oder Projektgruppe o.ä.
- Regelmäßige Information für die Arbeitnehmer (z.B. Aushänge, Mitarbeiterzeitschrift, Intranet, Newsletter)
- Kontakt zwischen dem Umweltgutachter und den Arbeitnehmern (und ggf. deren Vertretern)
- Aktive Information und Beteiligung im Verhältnis zwischen Umweltmanagementvertreter und den Arbeitnehmern

Die Aus- und Weiterbildung sollte möglichst umfassend sein. Alle Mitarbeiter sollten grundlegende Informationen bekommen und diejenigen, die aktiv in das UMS eingebunden sind, sollten weitergehende Schulungen erhalten.

Wichtig:

„Die Fortbildung der Leitung spielt ebenfalls eine wesentliche Rolle für den Umgang mit den Veränderungen.“

Die Mitarbeiter sollten in allen Stufen der Einführung und Implementierung eines UMS eingebunden werden, d.h. von der ersten Umweltprüfung, über die Dokumentation des UMS, der Durchführung der internen Audits und der Erarbeitung der Umwelterklärung.

Das betriebliche Vorschlagswesen sollte auch Belohnungen für Umweltvorschläge enthalten.

Praxistipp:

Das deutsche Betriebsverfassungsgesetz (BVG) hat die Rechte und die Einflussmöglichkeiten der Betriebsräte gestärkt. Insbesondere die folgenden Punkte sind zu beachten:

- Betrieblicher Umweltschutz als Thema in Betriebs- und Abteilungsversammlungen (§ 45) sowie Betriebsräteversammlungen (§ 53).
- erweiterte Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats (§ 80 Abs. 2 Nr. 9).
- Der Betriebsrat ist bei allen umweltschutzrelevanten Fragen und Untersuchungen vom Arbeitgeber hinzuzuziehen (§ 89).
- Freiwillige Betriebsvereinbarungen können auch ausdrücklich Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes zum Gegenstand haben (§ 88 Nr. 1a).

Nähere Infos auch unter www.boeckler.de (Die Stiftung der Gewerkschaft veröffentlicht regelmäßig Informationen, Musterbetriebsvereinbarungen etc. zum Thema UMS und Arbeitnehmervertreter)

Anhang III Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit

Es sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Umweltaspekte (gem. EMAS 2 Anhang VI (nach Möglichkeit Link zu der entsprechenden Seite in der EMAS2 setzen)) zu überprüfen. Bei der Bewertung der Signifikanz sind zu berücksichtigen:

- Umweltschädigungspotential (z.B. Art und Menge der Emissionen)
- Anfälligkeit der Umwelt (z.B. sensible Nutzung oder Vorfluter)
- Ausmaß und Häufigkeit des Umweltaspekts (Dauerbelastung oder nur seltenes Ereignis)
- Bedeutung für die interessierten Kreise und die Beschäftigten der Organisation (z.B. Themen bei Anwohnerbeschwerden oder bei Betriebsversammlungen)
- Vorliegen und Anforderungen einschlägiger Umweltvorschriften (z.B. gesetzliche Grenzwerte, Nebenbestimmungen von Genehmigungen)

Hinweise zu Ermittlung der direkten Umweltaspekte

Die direkten Umweltaspekte unterliegen der betrieblichen Kontrolle der Organisation. Durch Gespräche, Begehungen, Sichten von Unterlagen, Abgleich mit den Rechtsvorschriften und Recherche zu den verschiedenen Themen können entsprechende Informationen gesammelt werden.

Die wichtigsten zu bearbeitenden Punkte sind:

- Beschaffungspolitik (z.B. Einkaufsrichtlinien, Stoffverbote)
- Emissionen in Wasser und Luft (z.B. Frachten, Messungen, Grenzwerte, Auflagen)
- Abfall (z.B. Abfallkataster, Begleitscheine, Abfallwirtschaftskonzept)
- Ressourcenverbrauch (z.B. Wasser, Einsatzstoffe)
- Energie (z.B. Strom, Gas, Benzin)
- Lokale Fragen (z.B. Lärm, Gerüche, Landschaftsbild)
- Nutzung und Verseuchung von Böden (z.B. Versiegelung, Bodenschutz)
- Historische Aspekte (z.B. Altlasten)
- Transport (z.B. interne und externe Logistik, Dienstreisen, Mitarbeiterverkehr)

Hinweise zu Ermittlung und Beeinflussung der indirekten Umweltaspekte

Die Einflussmöglichkeiten auf diese Umweltaspekte ist z.B. aufgrund von Verträgen, Kundenspezifikationen, Einbindung in Lieferketten etc. u.U. gering. Auch in diesem Fall sollte ähnlich wie bei den direkten Umweltaspekten vorgegangen werden, als

Informationssammlung, Gespräche mit Kunden und Lieferanten sowie Informationen zu den verschiedenen Stationen des Produktlebenszyklus (z.B. Wartung, Recycling, Entsorgung).

Folgende Punkte sollten im Zusammenhang mit dem Produkt beachtet und untersucht werden:

- Umwelleistungskennzahlen der Produkte (z.B. Energieverbrauch)
- Auswirkungen des unsachgemäßen Gebrauchs oder einer unzulässigen Entsorgung des Produktes
- Produktlebensdauer und Reparaturfreundlichkeit

Speziell Finanzdienstleister sollten sich mit den Themen:

- „grüne“ Investitionen,
 - Bevorzugung umweltfreundlicher Firmen
 - Umweltrisikobewertung,
 - Kreditvergabepolitik,
 - Produktpalette („grüne Fonds“)
- beschäftigen.

Praxistipp:

Im Internet sind zahlreiche Informationen zum Thema verfügbar, z.B. www.gruenes-geld.de ist die Startseite für die alljährlich stattfindende Fachmesse zum Thema;
www.ecoreporter.de und www.oeko-invest.de sind online Fachmagazine mit guten links, Fachartikeln und Erläuterungen;
www.sustainability-index.com ist die Infoseite zu dem „grünen“ Dow Jones Index, indem Aktiengesellschaften aus der ganzen Welt gelistet sind, die besonders aktiv im Umweltbereich sind.

Bei der Entwicklung von neuen Märkten, der Auswahl von Dienstleistungen und Produkten, bei Planungsentscheidungen und dem Verhalten von Unterauftragnehmern sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Kundeninformationen über Umweltaspekte des Produktes,
- „Grüne“ Beschaffungspolitik,
- Bevorzugung „grüner“ Unternehmen,
- „Grüne“ Investitionen,
- Produktrücknahmeregelungen,
- „Grüne“ Vertragsklauseln,

Praxistipp:

Anregungen zur praktischen Umsetzung finden sich z.B. im „Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung“ Hrsg. Umweltbundesamt, Vahlen Verlag sowie unter www.blauer-engel.de

Bewertung der Wesentlichkeit

Bei der Beurteilung und Bewertung, ob ein Umweltaspekt im Einzelfall wesentlich ist oder nicht, sollten die folgenden Kriterien beachtet werden:

- Umweltgefährdungspotenzial
- Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt
- Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Behebbarkeit des Aspekts oder der Auswirkung
- Vorliegen und Anforderungen einschlägiger Umweltbestimmungen
- Bedeutung für die interessierten Kreise und die Beschäftigten der Organisation

Die o.g. oder weitere Punkte können entweder nur mit ja/nein oder weiter differenziert bewertet werden (z.B. hohe, mittlere, niedrige Priorität; ABC Analyse; sehr wichtig, weniger wichtig, unwichtig). Bei der Bewertung sollten auch Ausnahmesituationen (z.B. Brand, Unfall) betrachtet werden. Die verschiedensten Stellen (Unis, Berater, Behörden, Institute etc.) halten Informationen, Leitfäden usw. vor. Die folgende Liste gibt Hinweise, woran ggf. auch zu denken ist:

Wichtig:

Folgende Punkte sind bei der Bewertung der Wesentlichkeit ggf. zu berücksichtigen:

- Schadstoffanreicherung
- Klimaänderungen (Treibhausgase, Ozonloch)
- Versauerung von Wasser und Boden
- Eutrophierung von Wasser und Stickstoffsättigung des Bodens
- biologische Vielfalt, Gefährdung für Gebiete von besonderem Schutzinteresse (z.B. Habitat-Zerstörung)
- Einschleppung und Verschleppung fremder Organismen
- Auswirkungen von Metallen
- fotochemische Oxidanten und bodennahes Ozon
- Auswirkungen von (gefährlichen) Chemikalien einschließlich langlebiger organischer Schadstoffe
- ungeeignete Land- und Wassernutzung
- städtische Luftverschmutzung und Lärm
- nicht-zyklischer Materialfluss, Abfälle und Umweltrückstände

Die o.g. Liste ist nicht vollständig. Es wird von der an EMAS teilnehmenden Organisation nicht erwartet, nach akademischen, naturwissenschaftlichen vorzugehen. Es sollte aber für den Umweltgutachter und die interessierten Kreise nachvollziehbar sein, welche Methoden eingesetzt worden sind und wie die Beurteilung der Wesentlichkeit von Umweltaspekten zustande gekommen ist.

Anhang IV Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von KMU (kleineren und mittleren Unternehmen) insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen

Gerade kleine Organisationen haben Schwierigkeiten, die komplexen Anforderung von externen Vorgaben wie EMAS, ISO 14001 und ISO 9001 umzusetzen, da diese als zu bürokratisch empfunden werden. Gerade in kleinen Betrieben existieren kurze und informelle Kommunikationswege. Die Mitarbeiter werden meist multifunktional eingesetzt („Jeder muss alle können“).

Wichtig:

Bei der Überprüfung von KMU sollten die Umweltgutachter Folgendes im Auge behalten:

- Nicht alle Verfahren müssen dokumentiert sein.

In kleinen Unternehmen kommen oft mündliche Verfahren und Ausbildung am Arbeitsplatz zur Anwendung. Der Umweltgutachter muss dann Belege dafür finden, dass das Verfahren funktioniert. (Beispiel: An einem Standort wird der Abfall sortiert. Es müssen dann Belege dafür gefunden werden, dass der Ausführende versteht, was er tut, und das Sortieren des Abfalls in der Praxis funktioniert.)

- Die Verfahren sollten verhältnismässig sein.

Die Größe und die Komplexität des Betriebs, die Art der damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie die Kompetenz des Ausführenden sollten bei der Entscheidung über die Angemessenheit des Verfahrens berücksichtigt werden. Einfache Diagramme, Piktogramme, Notizen und Tabellen können am sinnvollsten sein.

An das Führen von Unterlagen werden daher nur geringe Anforderungen gestellt. Es ist nur zu gewährleisten, dass die Unterlagen, die unbedingt benötigt werden, im Besitz der Personen sind, die sie brauchen. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Systems besteht somit nur aus der Prüfung, ob jeder über die benötigten Unterlagen verfügt.

Die Wirksamkeit kann über die Kontrolle der Ergebnisse erfolgen.

Die Umwelterklärung braucht in diesen Fällen nicht separat gedruckt zu werden. Einfache Kopien bzw. PC Ausdrücke mit den entsprechenden Informationen reichen vollständig aus.

Die Durchführung der internen Audits kann auch wie folgt geregelt werden:

- Betriebsprüfung durch lokale Handwerkskammern, KMU-Organisationen oder andere gleichartige Organisationen;
- Partnerschaften zwischen zwei oder mehr Kleinunternehmen an einem Ort, um Ressourcen und Fachkenntnisse bei der Durchführung einer Betriebsprüfung gemeinsam zu nutzen;
- Kombination der Betriebsprüfung und der Überprüfung durch die Leitung, um Zeit und Ressourcen zu sparen.

Praxistipp:

Insbesondere kleine und kleinste Organisationen sollten mit ihren zuständigen Verbänden (z.B. IHK, Handwerkskammern etc.) Kontakt aufnehmen um möglichst kostengünstig und effizient die Anforderungen der EMAS 2 und ggf. der sonstigen Managementnormen zu erfüllen. Desweiteren können lokale Agenda 21 Gruppen wertvolle Kontakte und Know-how liefern.

www.ihk.de Homepage des Industrie- und Handelstages mit Recherchemöglichkeit der jeweils nächsten IHK sowie zahlreiche Infos zum Umweltmanagement;

www.zdh.de Startportal des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes;

www.econtur.de/la21/la21_deutschland.htm ist eine Zusammenstellung aller Agenda 21 Aktivitäten auf Bundes- Landes- und kommunaler Ebene

Zusammenfassung:

Die Empfehlung der Kommission hat zwar keinen verbindlichen Rechtscharakter, liefert aber wertvolle Hinweise für die Auslegung und die Umsetzung der EMAS 2 Anforderungen. Sie sollte daher berücksichtigt werden, dies gilt auch für Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und freiwilligen Umweltberichten.